

Neufassung der Vereinssatzung vom 14.12.1969

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein (gegründet 1924) führt den Namen
„Ski-Klub Ramsau b. Berchtesgaden e.V.“
hat seinen Sitz in Ramsau b. Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nr. 20041 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung; ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und/oder für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für den Aufwand neben nachgewiesenen Auslagenersatz eine vom Vereinsausschuss festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf aber nicht unangemessen hoch sein.
- 4) Durch die Pflege der Skitouristik soll die Verbundenheit und Liebe zur heimatlichen Bergwelt hergestellt und gefestigt werden.
- 5) Um eine solide Grundlage für das Heranwachsen von Leistungssportler zu schaffen, ist das Hauptaugenmerk der Vereinstätigkeit auf die skisportliche Breitenarbeit bei den Schülern

und Jugendlichen zu richten.

- 6) Ein Anliegen des Vereins ist die Anleitung und Erziehung der Mitglieder zu rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten und zur Gefahrenverhütung beim Skilauf.

§ 3

Zweckerreichung

Im Rahmen der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit soll der Vereinszweck durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- 1) die Förderung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs sowie die Durchführung von gemeinsamen Sportveranstaltungen.
- 2) die Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs notwendigen Geräte, Ausrüstung, Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ramsau
- 3) die Schaffung der personellen Voraussetzung zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs
- 4) eine Jugendskischule, deren gemeinsame Träger der Ski-Klub und die Grundschule Ramsau sind
- 5) die Abhaltung von Trainingsnachmittagen für Schüler und Jugendliche zur Intensivierung der Breitenarbeit in den einzelnen Disziplinen

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Skiverbandes, deren Satzung er anerkennt.
- 2) Die Mitgliedschaft beim Verein vermittelt die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Bayerischen Landessportverband und zum Bayerischen Skiverband.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen – in Form eines Briefes oder E-Mail / Online-Formular. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefalle der Ausschuss.
Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Verdiente Persönlichkeiten können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche Mitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit. Sonstige Ehrungen beschließt der Ausschuss.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt bei:

- a. Groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b. Unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung bleibt offen. Im Falle eines Ausscheidens, gleichgültig, aus welchen Gründen, innerhalb eines Jahres, erfolgt keine Erstattung von bezahlten Vereinsbeiträgen bzw. sind diese das ganze Jahr zu entrichten.

§ 6

Rechte, Pflichten, Beiträge

- 1) Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen und können Anträge stellen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten. Sie erkennen mit Ihrem Beitritt die Satzung für sich als verbindlich an.
- 3) Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten, die vom Ausschuss vorgeschlagen und von der

Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
- 2) Den Vorstand bilden:
1., 2. und 3. Vorstand, 1. Kassier, 1. Schriftführer
- 3) Den Ausschuss bilden:
Vorstand, 2. Schriftführer, 2. Kassier, Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, sowie ein bis zwei Beisitzer.
- 4) Wählbar in den Vorstand und Ausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Der vertretungsberechtigte Vorsitzende kann für alle Maßnahmen im Sinne der Satzung und des Zweckes Vollmacht erteilen.
- 6) Über Ausgaben des Vereins bis zu Einzelbeträgen in Höhe von 1.000,-- € bestimmt der Vorstand, darüber hinaus der Ausschuss.
Im Innenverhältnis gilt, dass zu Beschlüssen über Ausgaben für eine Abteilung der jeweilige Leiter bzw. Stellvertreter der betroffenen Abteilung hinzuzuziehen ist. Ferner ist der Ausschuss über jegliche vom Vorstand gefassten Beschlüsse unverzüglich zu informieren.
- 7) Alle Einnahmen und Ausgaben sind jährlich durch zwei zu wählende Personen (Kassenprüfer) zu überprüfen. In den jährlichen Mitgliederversammlungen sind die Prüfergebnisse zu veröffentlichen.

- 8) Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
- 9) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Ersatz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Neuwahl in einer Mitgliederversammlung möglich ist.
Leiter und Stellvertreter von Untergliederungen (Abteilungen und Zweigvereine) werden von diesen selbst gewählt, wenn sie nicht in einer Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt werden. Erfolgte Wahlen in einer Untergliederung sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Abteilungsleiter und Stellvertreter können auch kommissarisch vom Vereinsausschuss des Hauptvereins eingesetzt werden.
- 10) Unselbstständige Untergliederungen (Abteilungen) können vom Vereinsausschuss eingesetzt und aufgelöst werden. Ebenso können vom Vereinsausschuss besonders erforderliche Gremien für Geselligkeiten, Sportanlagen usw. gebildet und aufgelöst werden.

§ 8

Mitgliederversammlungen, Sitzungen

- 1) Als satzungsgemäße Versammlungen gelten,
 - a. ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - c. Vorstands- und Ausschusssitzungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, des Ausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
- 4) Alle Mitgliederversammlungen sind durch Veröffentlichung im Berchtesgadener Anzeiger und/oder per E-Mail, Fax usw. mindestens sieben Tage vorher bekanntzugeben.
- 5) Vorstands- und Ausschusssitzungen finden jeweils auf schriftliche, auch E-Mail, Fax usw., Einberufung ohne Fristsetzung durch einen Vorsitzenden statt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 50% der Gremiumsmitglieder.

- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
- a. Beschlussfassung über Anträge, wobei über Dringlichkeitsanträge jederzeit beraten und abgestimmt werden kann,
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - c. Entlastung,
 - d. Durchführung von Wahlen, auch der zwei Kassenprüfer.

§ 9

Wahlen, Abstimmung, Protokoll

- 1) Mitglieder des Ausschusses nebst zwei Kassenprüfern werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ergänzungswahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

- 2) Soweit in dieser Satzung oder durch Gesetze nicht anders bestimmt, genügt für Abstimmungen die einfache Mehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, haben also keinen Einfluss auf die Berechnung der einfachen Mehrheit.
- 3) Grundsätzlich wird in geheimer Wahl abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.
- 4) Über Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über Mitgliederversammlungen sind jeweils Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechtes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ramsau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 11.04.2014 in Ramsau bei Berchtesgaden beschlossen. Die Satzung vom 14.12.1969, sowie die Änderungen vom 01.12.1989 und 17.04.1998 treten damit außer Kraft.

Ramsau bei Berchtesgaden, den 24.04.2015